

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse (höchstens) §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

§9(4) BauGB

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO maximale Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§9(1)2 BauGB/§23 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



Flächen für Sport- und Spielanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

§9(1)11 BauGB

§9(1)11 BauGB

/erkehrsflächen besonderer

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

§9(1)11 BauGB

öffentliche Parkfläche (wassergebundene Decke)



Grünfläche / öffentlich

§9(1)15 BauGB

§9(1)16 BauGB

§9(1)25a/b BauGB

§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB

§30(2) BNatSchG/§21(1) LNatschG

§30(2) BNatSchG/§21(1)4 LNatschG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



Fließgewässer verrohrt

Wasserflächen (Fließgewässer)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen §9(1)20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhaltung von Sträuchern

Hier: Knickschutzstreifen

Erhaltung von Bäumen

§9(1)25a/b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9(7) BauGB des Bebaungsplanes Nr. 40

Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Waldabstand

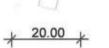
gesetzlich geschützte Biotope

Erhaltung des vorhandenen Knicks

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Multifunktionshaus, zur Zeit im Bau

Abgrenzung der Sportanlagen

TEXT - TEIL B

1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- 1.1 Die Außenwandgestaltung ist in Verblendmauerwerk in Hellgelb, Rotblaubunt und Rot zulässig.
 - Für Gebäude mit einer Grundfläche von max. 25 m² ist auch eine Außenwandgestaltung in Holz, in den Farben Natur oder in Verblendmauerwerksfarben, zulässig.
- 2.2 Als Dachformen sind Walm- und Satteldächer zulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind auch Flachdächer zulässig. Flachdächer sind auch als bepflanzte Gründächer zulässig.
- 2.3 Dacheindeckungen sind mit Betondachsteinen im Farbton Grau auszuführen.

2. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

2.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Erhaltung von Landschaftselementen:

Die zum Erhalt festgesetzten Knickstrukturen mit Überhältern sind in ihrem Bestand zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind Nachpflanzungen gleicher Art

(Fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung)

Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. (Fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung)

2.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiederverwertung auf den Grundstücken zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung (z.B.Lupine) einzusäen (Schutz des Oberbodens). Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern

(z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das große Spielfeld mit der Laufbahn sowie das Kunstrasenfeld werden über dem Graben im Westen, der im Vorfluter Hainholzgraben einmündet, entwässert. Die Niederschlagsbeseitigung der Gebäude mit Nebenflächen erfolgt über das öffentliche Leitungsnetz. Die Niederschlagswasserentsorgung der übrigen Flächen (Sportplatz, Straße und Parkplatz) erfolgt über natürliche Versickerung bzw. wird oberflächig in den angrenzenden Gräben versickert. Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu

Der Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ist in wassergebundener Ausführung

2.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9(1) 25a BauGB)

Baumpflanzungen auf dem Sportplatz Im Bereich des festgesetzten Baufensters sind in einem Abstand von ca. 10 m zum Baufenster, mindestens 2 standortheimische Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

(Gehölzart, Pflanzgut, Pflanzart und Pflege; siehe Begründung)

2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Lanschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die zu erhaltenden Knickstrukturen beidseitig der Straße Schützenallee sowie im Bereich des Parkplatzes (Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung) sind mit mindestens 2 m breiten Knickschutzstreifen zu versehen. Die Schutzstreifen im Bereich des Parkplatzes sind optisch durch Findlinge abzugrenzen. (Pflege; siehe Begründung)

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

3.1 Artenschutzrechliche Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Fällen der Bäume im Baufenster im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und 28./29. Februar.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf lichtempfindliche Arten zu begrenzen wurden für eine ggf. zu erneuernde Flutlichtanlage nach dem LAI (NRW 2014) empfohlene Maßnahmen vorgeschlagen.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 für Gehölzvögel:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungskraft auf Insekten zu verwenden, auch wenn für Flutlicht weißes Licht erforderlich wird und nicht mit gelbem Licht gearbeitet werden kann.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel: Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Gehölzersatz mit einer Fläche einer Größe von mindestens 1:1, hier 400 m². Der Ausgleich wird auf dem externen Ausgleichspool der Stadt Schwarzenbek (Flurstück 19, der Flur 2 in der Gemarkung Brunstorf) erbracht.

4. Externer Ausgleich Schutzgut Boden

Die erforderliche Kompensation von 3.630 m² wird auf dem Ökokonto "Alsterniederung 3" (T30269 ÖK 113-3) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

die erforderliche Kompensation von 400 m² wird auf dem Ökokonto " Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe" (T32024 ÖK 113-3) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

5. Waldabstand

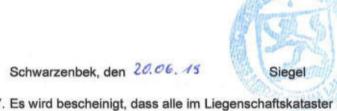
Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens sind nach § 24 Landeswaldgesetz Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig; dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.19 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Sportanlage Schützenallee" der Stadt Schwarzenbek, für das Gebiet westlich und östlich der südlichen Schützenallee, Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 8/3, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 tlw., der Flur 8 der Gemarkung von Schwarzenbek, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B,

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI I Seite 132), zuletzt geändert in der Fassung der Bek. vom 21.November 2017 (BGBI. I Seite 3786).

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat am 27.11.15 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem Schwarzenbeker Anzeiger am 05.09.18 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Bürgeranhörung am 10.09.18 durchgeführt. Die Planunterlagen konnten durch Auslegung vom 20.09.18 bis 22.10.18 eingesehen werden.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.08.18 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Haupt- und Planungsausschuss hat am 03.12.18 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text -Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.18 bis zum 03.02.19 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.12.18 in dem Schwarzenbeker Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.schwarzenbek.de" ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.12.18 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie baulichen Anlagen, mit Stand vom 05.04.19, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.



öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-

- 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.19 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplanes Nr. 40, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text - Teil B, am 16.05.19 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



Schwarzenbek, den 20.06, 49 10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schwarzenbek, den 20.06, 19

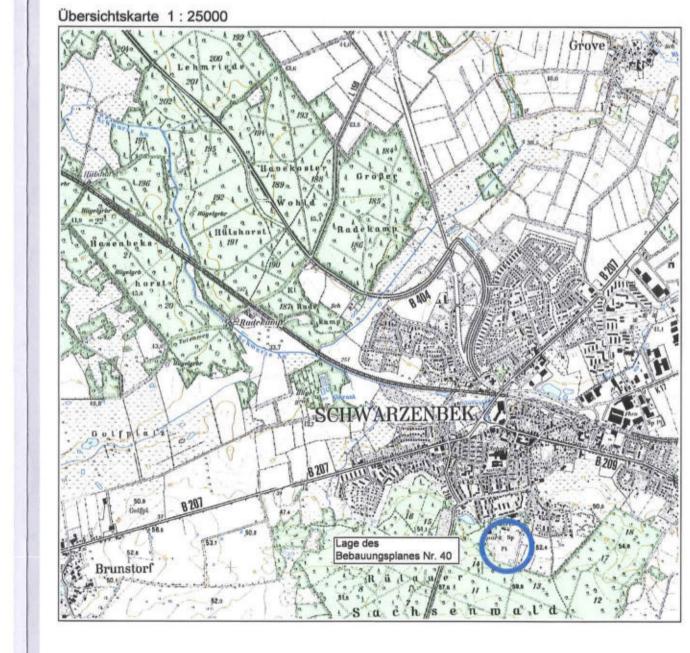
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 40 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.04.24 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.04, 21 in Kraft getreten.



- Bürgermeisterin -

Ausschnitt aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 1:5000





SATZUNG DER STADT SCHWARZENBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "SPORTANLAGE SCHÜTZENALLEE"

für das Gebiet westlich und östlich der südlichen Schützenallee, Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 8/3, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 tlw., der Flur 8 der Gemarkung von Schwarzenbek

| Stand: | Juli | 201 |
|--------|----------|-----|
| | Dezember | 201 |
| | April | 201 |
| | Juni | 201 |







Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan Nr. 40 "Sportanlage Schützenallee"

Stadt Schwarzenbek

Stand: Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Juni 2019

Verfasser: BSK Bau + Stadtplaner Kontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln

> Bearbeitung: Horst Kühl Marion Apel Lena Lichtin

Auftraggeber: Stadt Schwarzenbek Ritter-Wulf-Platz 1 21493 Schwarzenbek



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Planungsrechtliche Grundlagen
- 2. Lage und Bestand des Plangebietes
- 3. Planungsanlass/-inhalt und -ziel
- 4. Naturschutz und Landschaftspflege
- 5. Umweltbericht
- 6. Abweichen vom Landschaftsplan
- 7. Artenschutz
- 8. FFH-Vorprüfung
- 9. Ver- und Entsorgung
- 10. Denkmalschutz
- 11. Sportlärmuntersuchung
- 12. Waldabstand
- 13. Störfallbetrieb
- 14. Kampfmittel

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat am 27.11.2015 beschlossen, für das Gebiet westlich und östlich der südlichen Schützenallee – Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 8/3, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 tlw., der Flur 8 der Gemarkung von Schwarzenbek – den Bebauungsplan Nr. 40 aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 21. November 2017 (BGBI.I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBI. S. 369)

2. LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Schwarzenbek liegt in der Geest im Südosten Schleswig-Holsteins. Unmittelbar im Nordwesten angrenzend liegt der Sachsenwald, das größte zusammenhängende Waldgebiet des Bundeslandes. Im Westen grenzt Schwarzenbek an die Gemeinde Brunstorf, sowie im Süden an Kollow und Gülzow, im Osten an Grabau und im Norden an Grove an.

Das Plangebiet liegt südlich der vorhandenen Bebauung, östlich und westlich der Straße "Schützenallee" und umfasst die Sportanlage, die öffentliche Erschließung über die Straße "Schützenallee" sowie die östlich der Schützenallee liegende Parkplatzfläche.

Schwarzenbek verfügt über mehrere Sportanlagen, dazu gehören zwei Sportplätze, fünf Sporthallen eine Schießsportanlage, zwei Tennisanlagen (Freiluft), ein Transportzentrum, einige Bolzplätze und ein Sportzentrum für Tennis, Squash und Tanzen.

Durch den Brand des Sportlerhauses und den dadurch bedingten und bereits begonnenen Wiederaufbau auf der Sportanlage Schützenallee werden gleichzeitig die Sportanlagen mit Stellplätzen gesichert.

Die Sportanlage Schützenallee, eine multifunktionale Sportanlage mit Rasenplatz, einem Kunstrasenplatz (Kleinfeld), einem Trainingsplatz und einer Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und entsprechenden Wurf- und Stoßanlagen liegt im Süden von Schwarzenbek.

Im südöstlichen Plangebiet, westlich an der Schützenallee gelegen, befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes Biotop, ein Kleingewässer.

Die Straße "Schützenallee" wird östlich und westlich begleitet von Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) sowie von Erlen, Buchen, Eichen und Pappeln.

3. PLANUNGSANLASS/-INHALT UND -ZIEL

Die Stadt Schwarzenbek hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Sportanlage Schützenallee - in den Stadtverordnetenversammlungen am 27.11.2015 beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek haben das Ziel, die Sicherung des jetzigen Sportplatzes, westlich und östlich der südlichen Schützenallee, Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 8/3, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 tlw. der Flur 8, der Schwarzenbek sowie die Sicherung der Parkplatzfläche östlich der Schützenallee.

Die Stadt Schwarzenbek möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, wie bereits vorher erläutert, die vorhandenen Anlagen planungsrechtlich sichern sowie zusätzliche Festlegungen treffen.

Das durch einen Brand zerstörte Vereinsheim, das direkt an der Schützenallee liegt, wird zurzeit wieder neu errichtet. Aufgrund des vorhandenen Waldes und des Waldabstandes von 20 m, der mit der Unteren Forstbehörde vor Ort abgestimmt wurde, kann für das jetzt im Bau befindliche Gebäude keine überbaubare Grundstücksfläche geschaffen werden. Da das Gebäude aber gemäß einer Baugenehmigung errichtet werden kann, wird dieses Gebäude als Bestand in den Bebauungsplan übernommen. An der Nordwestseite und nördlich des Bebauungsplanes befindet sich an der Seite auch eine Waldfläche, die mit einem Waldabstand von 20 m zu beachten ist. Aufgrund der Waldabstandsflächen im nördlichen Bereich, ergibt sich eine mögliche überbaubare Grundstücksfläche zwischen den Abstandsflächen. Diese Fläche ist vorgesehen für ein Vereinsheim des Schwarzenbeker Sportvereins. Die Größe des Gebäudes richtet sich nach der überbaubaren Grundstücksfläche und den erforderlichen Abständen.

Die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes wird als Fläche für Sport und Spielanlagen ausgewiesen bzw. festgesetzt. Die Stadt möchte damit erreichen, dass bauliche Anlagen auch auf der Fläche errichtet werden können; z. B. zwischen dem Großspielfeld und der Sportanlage mit der Laufbahn. Dort sind zurzeit Container aufgestellt. Es sollen dort feste Gebäude errichtet werden und deshalb wird auch die Stadt gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufnehmen, die sich nach der Gestaltung der Gebäude richten, die im nördlichen Bereich der Sportanlage errichtet werden.

Mit in den Bebauungsplan aufgenommen ist der östlich der Sportanlage liegende Parkplatz, damit auch dieser entsprechend planungsrechtlich abgesichert wird.

In dem erstellten Lärmschutzgutachten sind die vom Sportplatz als auch vom Parkplatz ausgehenden Emissionen auf die heranrückende Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen betrachtet worden.

Im südöstlichen Bereich, westlich der Schützenallee, befindet sich eine Biotopfläche, die durch den Bebauungsplan entsprechend gesichert wird. Es handelt sich um einen Weiher mit einem entsprechenden Randbewuchs.

Es wird im weiteren Verfahren geprüft, ob für weitere bauliche Anlagen auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden, um eine Bebauung städtebaulich steuern zu können.

Mit der Planung verfolgt die Stadt Schwarzenbek insbesondere die folgenden Ziele:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bereitstellung von Parkplatzflächen
- Aufbau und Sicherung des Sportlerhauses
- Sicherung eines Standortes f
 ür ein Vereinsheims

- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Anlagen
- Sicherung des vorhandenen Biotops
- Sicherung der Regenrückhaltung
- Sicherung der Kompensationserfordernisse

Im Bebauungsplan Nr. 40 sind eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 (1) 5 BauGB, Verkehrsflächen gemäß §9 (1) 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB, Wasserflächen gemäß § 9 (1) 16 BauGB sowie eine gesetzlich geschützte Biotopfläche gemäß § 30 (2)BNatSchG/ § 21 1) LNatSchG festgesetzt.

4. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

4.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Für alle Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gilt generell, dass diese so gering wie möglich zu halten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind (§ 14, § 15 BNatSchG).

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist insgesamt 55.870 m² groß und wird vom Sportplatz im Westen, Flurstücke 12/1, 8/3, 8/4, 8/5 tlw, 71 tlw., der vom Norden nach Süden verlaufenden Schützenallee (Flurstück 53 tlw.) sowie östlich davon des Sportplatzes zugehörenden Parkplatz, Flurstück15/2 tlw., der Flur 8 in der Gemarkung Schwarzenbek, eingenommen.

Die Sportanlage Schützenallee ist eine multifunktionale Sportanlage mit Rasenplatz, einem Kunstrasenplatz (Kleinfeld), einem Trainingsplatz und einer Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und entsprechenden Wurf- und Stoßanlagen. Im südöstlichen Bereich des Sportplatzes, befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes Biotop, ein Kleingewässer.

Die Straße "Schützenallee" wird östlich und westlich begleitet von Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) sowie von Erlen, Buchen, Eichen und Pappeln.

Der Parkplatz besteht aus einer wassergebundenen Decke, die von Knickstrukturen umgeben ist.

Im nordöstlichen Bereich des Sportplatzes wird das vor ein paar Jahren abgebrannte Sportlerhaus wieder aufgebaut.

Mittig des Sportplatzgeländes, an der östlichen Seite, stehen ein paar Container mit einem gepflasterten Vorplatz. Hier ist auch ein Eingang zum Sportplatz.

Der nordwestliche Bereich des Sportplatzes besteht aus ruderalen Gras- und Staudenflur und wird zum Teil als Lagerfläche für Grünabfuhr genutzt. Eine Reihe von Bäumen (Eichen und Buchen) teilen den Sportplatz von der nördlichsten Fläche.

An der westlichen sowie südlichen Seite des Sportplatzes verläuft ein Graben, der im Bereich der Laufbahn verrohrt ist.

Im Südwesten und Süden des Plangebietes schließen sich Waldflächen direkt an bzw. hier beginnt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung - FFH-Gebiet 2529-306 "Gülzower Holz" und das Europäische Vogelschutzgebiet EGV 2428-492 "Sachsenwald-Gebiet".

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Schützenheim in einer kleinen Waldfläche.

Östlich des Plangebietes bzw. östlich des Parkplatzes sind landwirtschaftliche Flächen (Grünland) vorhanden.

Bestand Teilbereiche:

Sportplatz Parkplatz 47.425 m² 6.095 m²

| Straßenraum Gesamtfläche: | 2.350 m ² 55.870 m ² |
|-------------------------------------|---|
| Bestand Biotoptypen: | |
| Rasenfläche (SGr) | 15.745 m ² |
| Rasenfläche Spielfeld (SGr) | 13.718 m ² |
| Kunstrasen (SXy) | 2.066 m ² |
| Aschebahn (SXt) | 5.720 m ² |
| Flatterbinsen (NSf) | 3.192 m ² |
| Ruderale Gras- und Staudenflur (RH) | 1.490 m ² |
| Gehölze | 1.067 m ² |
| Knickstrukturen | 1.895 m ² |
| Vollvers. Verkehrsflächen (SVs) | 906 m² |
| Pflasterflächen | 1.250 m ² |
| Wassergeb. Flächen (SXs, SVt) | 5.566 m ² |
| Weiher, gesch. Biotop (FS) | 1.143 m ² |
| Graben | 1.580 m ² |
| Gebäuden | 532 m ² |
| Gesamtfläche: | 55.870 m ² |

Planung

Der Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek hat das Ziel, die Sicherung des jetzigen Sportplatzes, westlich und östlich der südlichen Schützenallee sowie die Sicherung Parkplatzfläche östlich der Schützenallee.

Die Planfläche westlich der Schützenalle wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Der Parkplatz östlich der Schützenallee wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Das Biotop im südöstlichen Bereich des Sportplatzes sowie die vorhandenen Knickstrukturen werden als geschützte Biotope nachrichtlich übernommen.

Im nördlichen Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen wird ein Baufenster durch Baugrenzen festgesetzt. Aufgrund des vorhandenen Waldes und des Waldabstandes von 20 m, der mit der Unteren Forstbehörde vor Ort abgestimmt wurde, kann für das jetzt im Bau befindliche Gebäude keine überbaubare Grundstücksfläche geschaffen werden. Da das Gebäude aber gemäß einer Baugenehmigung errichtet werden kann, wird dieses Gebäude als Bestand in den Bebauungsplan übernommen.

Zu dem wieder hergerichteten Vereinsheim soll auch die Möglichkeit gegeben werden noch ein Gebäude errichten zu können. Hier ist vorgesehen ein Vereinsheim des Schwarzenbeker Sportvereins zu errichten. Die Größe des Gebäudes richtet sich nach der überbaubaren Grundstücksfläche und den erforderlichen Abständen bzw. orientiert sich nach der Größe des wieder hergerichteten Vereinsheims. Es wird somit von einer maximalen Größe von ca. 500 m² ausgegangen. Der Baumbestand südlich des geplanten Baufensters wird aufgrund der durch den Waldabstand eingeengten Platzsituation nicht zum Erhalt festgesetzt.

Außerdem soll auf dem Sportplatz die Möglichkeit gegeben sein, die vorhandenen Container durch Gebäude zu ersetzen.

Im Übrigen sind keine zusätzlichen Vorhaben für das Plangebiet vorgesehen, die Bestandssituation bleibt soweit erhalten.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

| Flächen für Sport- und Spielanlagen | 43.340 m ² |
|--|-----------------------|
| Straßenverkehrsfläche öffentliche, vorhanden | 6.245 m ² |
| Öffentliche Grünfläche | 2.200 m ² |
| Knickstrukturen | 1.895 m ² |

Biotop (Weiher) Wasserflächen / Gräben Gesamt:

Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gehören alle Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches, abgesehen von den gesetzlich geschützten Biotopen; Weiher und Knickstrukturen. Sie gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Schutzgut Boden

Für den geplanten Neubau des Vereinsheims des Schwarzenbeker Sportvereins mit Nebenflächen werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

- 1. Störung der Bodenfauna und -flora,
- Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
- 3. Störung der Bodenstruktur.

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für die geplante Bebauung wird von dem festgesetzten Baufenster von einer maximalen Grundfläche von. 500 m² sowie 50 % Flächen für Zuwegung, Stellplätze etc.; 250 m², insgesamt 750 m² auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen.

Außerdem wird für die zusätzlich festen Gebäude innerhalb des Sportplatzes von einer Fläche von 200 m² ausgegangen. Die vorhandenen Container haben eine Fläche von ca. 116 m², welche bei der Bilanzierung berücksichtigt wird. Hier wird somit von einer Neuversiegelung von 84 m² zuzüglich Nebenflächen von 50 %, insgesamt 126 m² Neuversiegelung ausgegangen.

Somit wird insgesamt für das Plangebiet 750 m² + 126 m² = 876 m² Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz neu voll versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind:

- ca. 876 m² Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung) auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 = 438 m²

Die Überplanung der im Süden liegenden, 3.192 m² großen Fläche "Flatterbinsensumpf", führt zu einer möglichen Intensivierung der Nutzung der Fläche. Es handelt sich um eine feuchte Dauergrünlandfläche, die an verschiedenen geschützten Flächen angrenzt. Die Fläche ist deshalb als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gem. Anlage zum Erlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" einzustufen. Ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 wird für angemessen gehalten.

für die Überplanung bzw. Intensivierung der Nutzung auf der ca. 3.192 m² großen Fläche mit Flatterbinsensumpf bzw. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:1,0 =
 3.192 m²

Insgesamt sind somit 3.630 m² (438 m² + 3.192 m²) große Fläche, die aus einer intensiven Nutzung genommen werden, als Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden erforderlich.

Schutzgut Wasser

Durch die neue Versiegelung (Gebäude, Nebenflächen) entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Sie sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar. Durch die Minimierungsmaßnahmen wie z.B. offenporige Versiegelung sowie Beschränkung der versiegelbaren Flächen entsteht eine Reduzierung der Intensität der Belastung. Auf den teilversiegelten (wassergebundenen) Wegeflächen kann das Regenwasser natürlich versickern.

Das anfallende Regenwasser der neu versigelten Flächen (Gebäude mit Nebenflächen) wird in die vorhandene öffentliche Entwässerungsleitung, in der Straße "Schützenallee", angeschlossen bzw. wenn möglich, in den Vegetationsflächen bzw. vorhandenen Gräben zur Versickerung gebracht.

Schutzgut Tiere

Durch das Vorhaben werden stellenweise Gehölze entfernt. Die Gehölze im Baufenster stellen für einige Arten ganze Reviere dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird für die Gattung "ungefährdete Brutvögel der Gehölze" erforderlich. Es ist gemäß der Artenschutzprüfung, ein artenschutzrechtlicher Ausgleich, Gehölzersatz, auf einer Fläche in einer Größe von mindestens 1:1, hier 400 m² erforderlich.

4.2. Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Erhaltung von Landschaftselementen,

Knickstrukturen

Die zum Erhalt festgesetzten Knickstrukturen mit Überhältern sind in ihrem Bestand zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind Nachpflanzungen gleicher Art vorzunehmen. Lückige Gehölzbestände auf dem Knickwall sowie Knickwälle ohne Gehölze sind mit Knickgehölzen aufzupflanzen.

Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten; der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (eine Handbreit über dem Boden absägen). Im Abstand von 20 – 50 m bleiben die Überhälter stehen. Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden. Das Reisig bleibt nicht auf dem Wall liegen. Erodierte Stellen im Knickwall werden mit Grassoden

ausgebessert.

Überhälter / Bäume:

Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.

Jedem Baum ist ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.

Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume oder ihrem Abgang sind diese durch gleiche Arten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

Die vorhandenen Knicks und die zu schützenden Bäume sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung, fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Knickstrukturen sind zu den Bauflächen hin in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiederverwertung auf den Grundstücken zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung (z.B. Lupine) einzusäen (Schutz des Oberbodens).

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das große Spielfeld mit der Laufbahn sowie das Kunstrasenfeld werden über dem Graben im Westen, der im Vorfluter Hainholzgraben einmündet, entwässert. Die Niederschlagsbeseitigung der Gebäude mit Nebenflächen erfolgt über das öffentliche Leitungsnetz. Die Niederschlagswasserentsorgung der übrigen Flächen (Sportplatz, Straße und Parkplatz) erfolgt über natürlicher Versickerung bzw. wird oberflächig in den angrenzenden Gräben versickert.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu verwenden.

Der Parkplatz (Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung) ist in wassergebundener Ausführung zu halten.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die verschiedenen Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Planungsgebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Baumpflanzungen auf dem Sportplatz

Im Bereich des festgesetzten Baufensters sind in einem Abstand von ca. 10 m zum Baufenster, mindestens 2 standortheimische Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Diese Maßnahme dient u. a. der Schaffung von neuen Habitaten der Vogelarten der Gehölze und der Fledermäuse sowie der Einbindung des Gebietes in der Landschaft.

Gehölzarten:

Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

| - Feldahorn | (Acer campestre) | - Vogelkirsche | (Prunus avium) |
|-------------|--------------------|----------------|--------------------|
| - Sandbirke | (Betula pendula) | - Eberesche | (Sorbus aucuparia) |
| - Hainbuche | (Carpinus betulus) | - Stieleiche | (Quercus robur) |
| - Rotbuche | (Fagus sylvatica) | | |

Pflanzgut:

- Hochstämme 3xv. mB., mind. 12-14 Stammumfang.

Die Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu schützen.

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 80 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 gestuftem Lehmkies und Bodenzuschlagsstoffen zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5m langen, rundstabgefrästen Stützpfählen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Baumstandorte sind als offene Baumscheiben, 10 m² groß, ohne Versiegelung herzustellen und zu mulchen oder mit geeigneten Straucharten bzw. Bodendecker oder Grasansaat zu unterpflanzen (jedoch nicht Rosa rugosa). Die Baumscheiben sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Lanschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Knickschutzstreifen

Die zu erhaltenden Knickstrukturen beidseitig der Straße Schützenallee sowie im Bereich des Parkplatzes (Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung) sind mit mindestens 2 m breiten Knickschutzstreifen zu versehen. Die Schutzstreifen im Bereich des Parkplatzes sind optisch durch Findlinge abzugrenzen.

Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1-2 im Jahr). Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

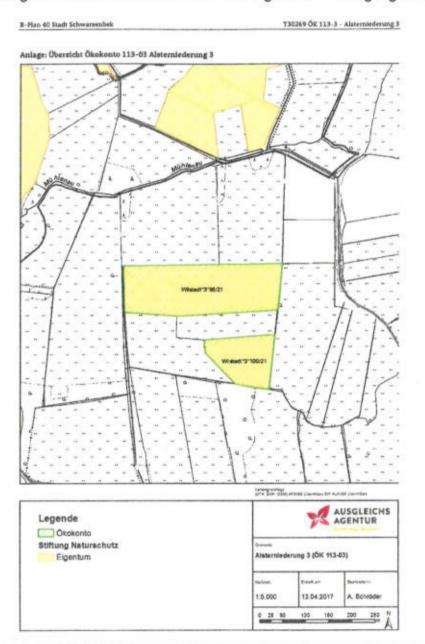
Externer Ausgleich

Schutzgut Boden

Die erforderliche Kompensation von 3.630 m² wird auf dem Ökokonto "Alsterniederung 3", (T30269 ÖK 113-3) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

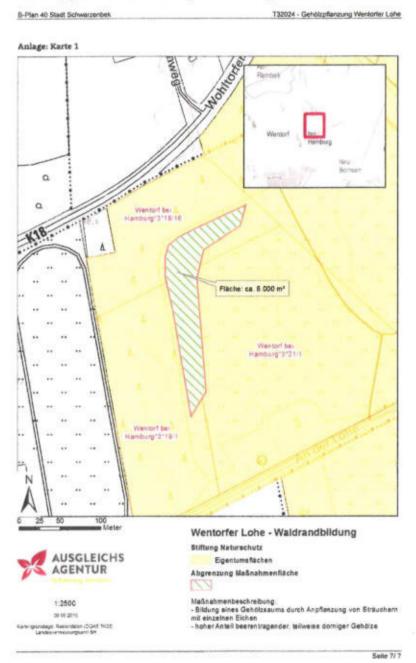
Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von 4,9092 ha und befindet sich auf den Flurstücken 98/21 und 100/21 der Flur 3 in der Gemarkung Wilstedt in der Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn.

Das Entwicklungsziel der Fläche ist die Herstellung von artenreichem Feuchtgrünland und Steigerung des floristischen Artinventars durch gezielte Einbringung einzelner Arten.



Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Die erforderliche Kompensation von 400 m² wird auf dem Ökokonto "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe", (T32024 ÖK 113-3) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.



Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von 11,0708 ha und befindet sich auf den Flurstücken 18/16, 19/1 und 21/1 der Flur 3 in der Gemarkung Wentorf bei Hamburg in der Gemeinde Wentorf b.H. im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das Entwicklungsziel der Fläche ist u.a. die Entwicklung eines aufgelockerten Waldrandes durch Anpflanzung von Sträuchern und einzelnen Bäumen als Lebensraum für Brutvögel der Wälder, Gebüsche und Kleingehölze sowie die Gehölze und sonstige Baumstrukturen.

Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich

Die durch den B-Plan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek betroffene Gesamtfläche ist 55.870 m² groß.

| Schutzgut | erforderliches Ausgleichsvolumen | geplante Ausgleichsmaßnahmen | Flächengröße |
|---|---|--|--------------|
| Boden | Versiegelung: 876 m² allg. Bedeutung 1:0,5 => 438 m² Intensivierung der Nutzung: 3192 m² besond. Bedeutung 1:1=> 3192 m² | Ökokonto der Stiftung Naturschutz S-H "Alsterniederung 3" Ökokonto der Stiftung Naturschutz S-H "Alsterniederung 3" | 3.630 m² |
| Wasser | | | |
| Flora und Fauna/ Artenschutz- rechtlicher Ausgleich | Verlust Gehözbestand im Baufenster, ca. 400 m² (vgl. Ziff. 5.2.3.c. und Ziff. 7) | Pflanzung von 2 Laubbäume Ökokontoder Stiftung Naturschutz S-H "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe") | 400 m² |
| Klima, Luft | Schaffung günstiger Kleinklimatischer Bedingungen | Erhalt vorhandenen Gehölzstrukturen | |
| Landschafts- bild | Ausgleich für die Beeinträchtigung durch Baukörper | Pflanzung von 2 Laubbäumen Erhalt vorhandenen Gehölzstrukturen | |

Nach der Bilanzierung sind die anstehenden Eingriffe mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

UMWELTBERICHT

Für den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 40 wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

5.1 EINLEITUNG

5.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Stadt Schwarzenbek hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Sportanlage Schützenallee - in den Stadtverordnetenversammlungen am 27.11.2015 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek hat das Ziel, den jetzigen Sportplatz, westlich und östlich der südlichen Schützenallee, Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 der Flur 8 Schwarzenbek sowie die Parkplatzfläche östlich der Schützenallee planungsrechtlich zu sichern sowie zusätzliche Festlegungen zu treffen.

Mit der Planung verfolgt die Stadt Schwarzenbek insbesondere die folgenden Ziele:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bereitstellung von Parkplatzflächen
- Aufbau und Sicherung des Sportlerhauses
- Sicherung eines Standortes für ein Vereinsheims
- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Anlagen
- Sicherung des vorhandenen Biotops
- Sicherung der Regenrückhaltung
- Sicherung der Kompensationserfordernisse

Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Schwarzenbek liegt in der Geest, im Südosten Schleswig-Holsteins. Unmittelbar im Nordwesten angrenzend, ist der Sachsenwald das größte zusammenhängende Waldgebiet des Bundeslandes. Im Westen grenzt Schwarzenbek an die Gemeinde Brunstorf, sowie im Süden an Kollow und Gülzow, im Osten an Grabau und im Norden an Grove an.

Das Plangebiet liegt südlich der vorhandenen Bebauung, östlich und westlich der Straße "Schützenallee" und umfasst die Sportanlage, die öffentliche Erschließung über die Straße Schützenallee sowie die östlich der Schützenallee liegende Parkplatzfläche.

Schwarzenbek verfügt über mehrere Sportanlagen, dazu gehören zwei Sportplätze, fünf Sporthallen eine Schießsportanlage, zwei Tennisanlagen (Freiluft), ein Transportzentrum, einige Bolzplätze und ein Sportzentrum für Tennis, Squash und Tanzen.

Durch den Brand des Sportlerhauses und den dadurch bedingten und bereits begonnenen Wiederaufbau auf der Sportanlage Schützenallee werden gleichzeitig die Sportanlagen mit Stellplätzen gesichert.

Die Sportanlage Schützenallee, eine multifunktionale Sportanlage mit Rasenplatz, einem Kunstrasenplatz (Kleinfeld), einem Trainingsplatz und einer Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und entsprechenden Wurf- und Stoßanlagen liegt im Süden von Schwarzenbek.

Im südöstlichen Plangebiet, westlich an der Schützenallee gelegen, befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG geschütztes Biotop, ein Kleingewässer.

Die Straße "Schützenallee" wird östlich und westlich begleitet von Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) sowie von Erlen, Buchen, Eichen und Pappeln. Südwestlich und südlich direkt angrenzender Waldgebiete gehören zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - FFH-Gebiet 2529-306 Gülzower Holz und das Europäische Vogelschutzgebiet EGV 2428-492.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das durch einen Brand zerstörte Vereinsheim, das direkt an der Schützenallee liegt, wird zurzeit wieder neu errichtet. Aufgrund des vorhandenen Waldes und des Waldabstandes von 20 m, der mit der Unteren Forstbehörde vor Ort abgestimmt wurde, kann für das jetzt sich im Bau befindende Gebäude keine überbaubare Grundstücksfläche geschaffen werden. Da das Gebäude aber gemäß einer Baugenehmigung errichtet werden kann, wird dieses Gebäude als Bestand in den Bebauungsplan übernommen. An der Nordwestseite und nördlich des Bebauungsplanes befindet sich an der Seite auch eine Waldfläche, die mit einem Waldabstand von 20 m zu beachten ist. Aufgrund der Waldabstandsflächen im nördlichen Bereich, ergibt sich eine mögliche überbaubare Grundstücksfläche zwischen den Abstandsflächen. Diese Fläche ist vorgesehen für ein Vereinsheim des Schwarzenbeker Sportvereins. Die Größe des Gebäudes richtet sich nach der überbaubaren Grundstücksfläche und den erforderlichen Abständen.

Die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes wird als Fläche für Sport und Spielanlagen ausgewiesen bzw. festgesetzt. Die Stadt möchte damit erreichen, dass bauliche Anlagen auch auf der Fläche errichtet werden können; z. B. zwischen dem Großspielfeld und der Sportanlage mit der Laufbahn. Dort sind zurzeit Container aufgestellt. Es sollen dort feste Gebäude errichtet werden und deshalb wird auch die Stadt gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufnehmen, die sich nach der Gestaltung der Gebäude richten, die im nördlichen Bereich der Sportanlage errichtet werden.

Mit in den Bebauungsplan aufgenommen ist der östlich der Sportanlage liegende Parkplatz, damit auch dieser entsprechend planungsrechtlich abgesichert wird. In dem erstellten Lärmschutzgutachten sind die vom Sportplatz als auch vom Parkplatz ausgehenden Emissionen auf die heranrückende Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen betrachtet worden.

Im südöstlichen Bereich, westlich der Schützenallee, befindet sich eine Biotopfläche, die durch den Bebauungsplan entsprechend gesichert wird. Es handelt sich um einen Weiher mit einem entsprechenden Randbewuchs.

5.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 40 von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

| Schutzgut | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | und deren Berücksichtigung |
|-----------------------|---|---|
| Mensch | § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse | Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 18-03-3). Einhaltung der Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bei einer Worst-Case-Nutzung. |
| | § 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen | Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 18-03-3) |
| | § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. | Die Fläche ist öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wanderwege im angrenzenden Waldgebiet werden vom Vorhaben nicht betroffen. |
| Tiere und Pflanzen | § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. | Prüfung der artenschutzrechtlicher Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes |
| | § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. | Prüfung der artenschutzrechtlicher Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhafter Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes |
| | § 1 Abs- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. | Siehe die oben aufgezählten Maßnahmer |
| Boden | § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, | Bodenschutzmaßnahmen |
| | dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. | Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung sowie für die Intensivierung der Flächen |
| | § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen | |
| | § 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen | |
| Wasser | § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandsteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Regenwasserbewirtschaftung. | |

| | Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben. § 1 Abs 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. | Vgl. oben genannten Maßnahmen |
|----------------------------|---|---|
| Klima | § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu. | Berücksichtigung der umgebenden Waldflächen als klimaausgleichende Strukturen. |
| | § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. | |
| Landschaft und Ortsbild | § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. | Berücksichtigung der vorhandenen Wald- und Knickstrukturen und größt- möglichsten Erhalt vorhandener Baumstrukturen. |
| | § 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu | Maßnahmen wie oben genannt. |

| | zu schaffen. | |
|--------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes | Umgebung bestehen keine Kultur- und |

Fachplanung

| Regionalplan | Das Plangebiet / Sportplatz befindet sich innerhalb der Abgrenzung besonderer Siedlungsräume, direkt anschließend baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes, hier Schwarzenbek als Unterzentrum. Südlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit regionalem Grünzug (Rülauer Forst), der auch ein Schwerpunktbereich für die Erholung bildet. | |
|-----------------------|--|--|
| Landschaftsprogramm | Schwarzenbek zusammen mit Rülaer Forst befinden sich innerhalb eines Wasserschongebiets. Das o.g. Gebiet befindet sich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Dies ist bei einer Planung zu berücksichtigen. | |
| Landschaftsrahmenplan | Der im Süden direkt an dem Sportplatz angrenzenden Rülauer Forst gehört zu den Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion. Der Sportplatz zusammen mit Rülauer Forst und weitere Flächen südlich Schwarzenbek befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Der Rülauer Forst bildet einen Schwerpunktbereich für Erholung. Schwarzenbek mit Umgebung befindet sich innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebiets. | |
| Landschaftsplan | Der Landschaftsplan der Stadt Schwarzenbek, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt konkretisiert hat, liegt seit 2000 vor. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche –Sportplatz mit Knickstrukturen im Osten und Süden sowie mit einem Biotop-Stillgewässer im Südosten dar. Der nördliche Planbereich ist als öffentliche Grünfläche-Parkanlage dargestellt. Westlich der Schützenallee ist der Parkplatz, als Parkplatz umgeben von Knickstrukturen, dargestellt. | |

Fachgutachten

Für die Beurteilung der Sportlärmimmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 18-03-3) vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, Mölln, im März 2018 erstellt worden.

Für die Beurteilung der Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet "Sachsenwaldgebiet (EGV DE 2428-492) sowie auf das FFH-Gebiet "Gülzower Holz" (FFH DE 2529-306) ist eine FFH-Vorprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie im November 2018 durchgeführt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist zum Bebauungsplan Nr. 40 eine faunistische Potenzialanalyse im November 2018 erstellt worden.

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die planerische Sicherung des vorhandenen Sportplatzes als Fläche für Sport- und Spielanlage mit festgesetzten Baufenster im nördlichen Bereich und zugehörenden Parkplatz im östlichen Planbereich zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

5.2.1 Schutzgut Mensch

5.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Erholung

Die multifunktionale Sportanlage "Schützenallee" bildet, mit den vielseitigen Komponenten wie Rasenplatz, einem Kunstrasenplatz (Kleinfeld), einem Trainingsplatz und einer Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und entsprechenden Wurf- und Stoßanlagen, eine wichtige Funktion für das Schutzgut Mensch. Die Anlage ist eingezäunt und somit nur in den Öffnungszeiten für die Sportsuchenden zugänglich.

Südlich der Sportanlage befindet sich Rülauer Forst mit einer Vielzahl von Wanderwegen. Östlich des Sportplatzes führt die Schützenallee in nordsüdlicher Richtung und direkt südlich der Sportanlage verläuft einen Wanderweg in ostwestlicher Richtung bzw. beide Wege führen in den Rülauer Forst mit seinem Wegesystem hinein.

Die Planfläche in sich ist somit für Erholungssuchende zugänglich.

Lärm

Der Sportplatz ist bereits vorhanden.

5.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Bei Durchführung der Planung wird der vorhandene Sportplatz mit zugehörendem Parkplatz planungsrechtlich gesichert. Außerdem wird durch die Festsetzung eines Baufensters im nördlichen Planbereich die Möglichkeit gegeben dort noch ein zusätzliches Vereinsheim zu errichten.

Luftschadstoffe

Es handelt sich um eine bereits vorhandene Sportanlage mit zugehörendem Parkplatz. Mit der Planung wird der Sportplatz planrechtlich gesichert. Zusätzliche Luftschadstoffe sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Lärmschutz

Es wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, aus Mölln untersucht, ob die von den Sportanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, einschließlich Parkplatz östlich der Schützenalle, ausgehenden Lärmimmissionen auf die Wohngebiete im Nordosten (Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 30), im Norden (Bebauungsplan Nr. 6) und im Nordwesten (Bebauungsplan Nr. 7) Immissionsanforderungen die der Sportanlagenlärmschutzverordnung Ergebnis eingehalten werden. Das der

Untersuchung ist, dass auch für die im o.g. Gutachten beschriebenen Worst-Case-Nutzungsund Beurteilungsszenarien die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) in den Wohngebieten eingehalten werden.

Erholung

Es handelt sich um eine bereits vorhandene Sportanlage mit zugehörendem Parkplatz. Mit der Planung wird der Sportplatz planrechtlich gesichert, was für die Nutzung des Sportplatzes eine Rechtsicherheit gibt. Die Erholung im angrenzenden Waldbereich wird von der Planung nicht betroffen.

5.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Luftschadstoffe

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung von Luftschadstoffen aufgrund der Planung erforderlich.

Lärmschutz

Es sind keine Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der Planung erforderlich.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2.2 Schutzgut Pflanzen

5.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 bzw. der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst auf der westlichen Seite der "Schützenallee" den vorhandenen Sportplatz u.a. mit verschiedenen Spielfeldern aus Gras und Kunstrasen sowie der Laufbahn und auf der östlichen Seite der Schützenallee den vorhandenen wassergebundenen Parkplatz. Der Sportplatz ist im Westen und im Süden sowie teilweise im Norden von Waldflächen umgeben. Die Waldflächen im Süden und Südwesten gehören zum Rülauer Forst. Der Rülauer Forst gehört zum europäischen Vogelschutzgebiet "Sachsenwald-Gebiet" (EGV DE 2428-492) sowie zum FFH-Gebiet "Gülzower Holz" (FFH DE 2529-306). Die Waldfläche wird weitgehend vom bodensauren Eichenwald mit hohem Anteil der Buche und Vorkommen von Siebenstern und Blaubeere eingenommen.

Die Waldfläche im Norden ist etwas zerstückelt, hier befindet sich das Schützenheim mit seiner Außenanlage. Auch hier sind die Baumarten Stieleichen (Quercus robur) und Buchen (Fagus sylvatica) dominierend.

Zwischen dem Waldbereich im Norden und den Spielfeldern befindet sich der begonnene Wiederaufbau des Sportlerhauses im östlichen Bereich. Westlich davon ist eine ca. 200 m² große, z.T. als offener Boden, z.T mit mehr oder wenig genutzter Ruderalfläche mit u.a. Hänge-Segge (Carex pendula) und Flatter-Binse (Juncus effusum). Die Fläche wird z.T für Lagerung von Gehölzschnitt / Kompost der Stadt Schwarzenbek genutzt. Ein Gehölzriegel in Richtung Süden verlaufend, befindet sich als Abgrenzung zu den Sportfeldern hin. Hier wachsen auch einige größere Buchen und Stieleichen mit einer Strauchschicht bestehend aus u.a. Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Esche (Fraxinus exelsior) und Brombeeren (Rubus spp).

An der westlichen Plangrenze befindet sich ein Graben, der im Bereich der Laufbahn verrohrt ist.

Der Sportplatz besteht u.a. aus 3 Spielfeldern, davon sind 2 aus Rasen und 1 aus Kunstrasen bestehend. Das südlich gelegene Spielfeld ist von einer 400 m Laufbahn als Aschebahn umgeben. Zwischen den Spielfeldern sind Rasenflächen vorhanden. Im östlichen Bereich der Sportanlage stehen ein paar Container bzw. kleinere Garagen für Geräte u.ä., mit einem kleineren gepflasterten Vorplatz. Im südlichen Bereich der Sportanlage bzw. des Plangeltungsbereiches befinden sich ein Feld für Kugelstoßen und ein Feld für Hammerwurf. Die Fläche dazwischen ist in Richtung Süden etwas feuchter, die Fläche ist als artenarmer Dominanzbestand der Flatter-Binsen (Juncus effusum) auf feuchten Boden zu benennen. Ganz im Süden befinden sich ein Graben und ein Knickwall mit vereinzelten Buchen. In der südöstlichen Ecke der Sportanlage befindet sich ein Weiher. Ein Gehölzriegel mit Erlen (Alnus cordata), vereinzelten Buchen (Fagus sylvatica) und Stieleichen (Quercus robur) umfasst den Weiher. Zum Sportplatz hin befindet sich ein Wall mit u.a. Ahorn (Acer platanoides).

Die Straße "Schützenallee", im östlichen Planbereich, wird beidseitig von Knickstrukturen aus u.a. Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Efeu (Hedera helix) und Traubenkirsche (Prunus padus), mit Stieleichen (Quercus robur), Buchen (Fagus sylvatica), Erlen (Alnus cordata) und Pappeln (Populus spp.) als Überhälter begleitet. Neben den Knickstrukturen sind straßenbegleitende Gräben vorhanden.

Östlich der Schützenallee befindet sich der zum Sportplatz zugehörende Parkplatz. Der Parkplatz ist wassergebunden mit an den Rändern arten- und strukturarmen Rasenflächen. Der Parkplatz ist im Norden, Osten und Süden auch von Knickstrukturen mit umgeben. An der Ostseite ist am Knickfuß ebenso ein Graben vorhanden.

Östlich des Geltungsbereiches sind Grünlandflächen, durchzogen mit weiteren Knickstrukturen, vorhanden.

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtline im Planungsraum vor.

5.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Die Sportanlage mit dem zugehörenden Parkplatz existiert bereits seit mehreren Jahren und wird intensiv genutzt. Hier sind keine Änderungen vorgesehen. Die Planung beabsichtigt eine Sicherung der vorhandenen Sportanlage mit zugehörendem Parkplatz. Das Sportlerhaus ist nach dem Brand wieder im Aufbau.

Knickstrukturen sind nach § 21 (1) LNatSchG geschützt und gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Diese, zusammen mit sonstigen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen u.a. als Brut- und Nahrungsraum für Brutvogelarten der Gehölze und als Leitstruktur für Fledermäuse.

Die Knickstrukturen werden nicht vom Vorhaben betroffen, sondern in der Planung zum Erhalt festgesetzt.

Die Großbäume bieten Nist- und Quartierraum für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze.

Der Weiher gehört ebenso zu den nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen. Der Weiher mit seinem Gehölzriegel wird nicht von der Planung betroffen, sondern bleibt in seinem Bestand erhalten.

Aufgrund der Überplanung des Plangebietes soll die Fläche westlich des Sportlerhauses für ein weiteres Gebäude (Vereinsgebäude) überbaut werden. Die offene bzw. Ruderalfläche sowie der Gehölzriegel an der Nordseite der Spielfelder wird dazu in Anspruch genommen. Außerdem führt die Überplanung der Fläche mit Flatter-Binsen im südlichen Planbereich zu einer Intensivierung der Nutzung, was in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen ist.

Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, welches auf dem Ökokonto "Altsterniederung 3" ÖK 113-3 der Stiftung Naturschutz S-H kompensiert wird. Die vorgesehene Fläche hat einen Doppelcharakter und dient auch als Kompensation für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden.

5.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der verbleibenden Baum- und Gehölzstrukturen während des Baus des neuen Vereinsheims.

5.2.3 Schutzgut Tiere

5.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Für das Bauleitplanverfahren werden Auswirkungen durch Baufenster und Betrieb mit z.B. Lichtimmissionen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Biotopflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz und NATURA 2000 (Vogelschutzgebiet DE 2428-492 und FFH-Gebiet DE 2529-306) zu erwarten sein. Zur Überprüfung der Verträglichkeit der Wirkung ist eine Artenschutzprüfung mit FFH-Studie zum Vorhaben, vom Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel im November 2018, durchgeführt worden. Die Prüfung umfasst den Geltungsbereich mit Sportanlage, Parkplatz und Baufenster im Norden. Der bestehende Betrieb ist artenschutzrechtlich nicht zu prüfen, da dieser im Bestand bereits vorhanden ist. Bei der Untersuchung wurde die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Folgende Tierarten wurden festgestellt:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Randbereich der Wälder im Süden und mit den Großbäumen im Geltungsbereich können Baumfledermäuse im Geltungsbereich vorkommen. Auch können Gebäudefledermäuse hier Nahrungsräume haben. Tagesquartiere können in allen Bäumen mit Rissen, Spalten o.ä. > 20 cm Stammdurchmesser vorkommen, Winterquertiere sind nicht anzunehmen.

Sonstige Anhang IV-Arten

Haselmaus (

In den umgebenden Gehölzen und den Knicks an der Schützenallee ist die Haselmaus nicht auszuschließen, im Bereich der größeren Einzelbäume, innerhalb der Sportanlage, wird die Art aber nicht erwartet.

Das Plangebiet weist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer und Landlebensräume, keine Bedeutung für Amphibien oder anderen Arten der Gewässer oder Uferbereiche nach Anhang IV FFH-RL auf. Das Biotop im Südosten kann in Verbindung mit den südlichen Waldbereichen eine Bedeutung für Amphibien haben.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Auf den Sportflächen und dem östlichen Parkplatz sind keine Brutvögel anzunehmen. In den Gehölzbereichen im Geltungsbereich und in den angrenzenden Flächen können aber Brutvögel vorkommen. Zudem sind Arten der Gewässer am Tümpel möglich. Brutvögel der Ruderalflächen und Staudenfluren können in weniger genutzten Bereichen an der Schützenallee, östlich davon und im Norden des Geltungsbereiches sowie der Umgebung vorkommen.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Bestand NATURA 2000

Lärm und Licht vom Sportplatz wirken im Südwesten und im Südosten auf Waldstandorte der NATURA 2000-Gebiete ein. Es liegen aber keine Brutstandorte der wertgebenden Vogelarten im Bereich dieser Wirkung.

5.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Durch das festgesetzte Baufenster werden u.a. Buchen und Eichen mit Stammdurchmessern von 0,3 bis 0,8 m betroffen.

Fledermäuse:

Beschädigungen von Tagesquartieren sind für die größeren Bäume im Baufenster möglich. Fangen, Töten oder Verletzen von Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.c.). Da in der Umgebung deutlich umfangreichere geeignete Bäume vorkommen, bleibt bei Fällung im Baufenster die Funktion der Lebensstätten aber erhalten.

Bei den lichtempfindlichen Fledermausarten sind Betroffenheiten aufgrund der Ausleuchtung/Erhellung der Sportanlage möglich. Für den Fall eines Umbaus der Lichtanlage wird Empfehlung zur Vermeidung von Störungen der Arten gegeben. (vgl. Ziffer 5.2.3.c.). Störungen könnten zudem durch Verluste von Insekten an den Lichtquellen eintreten. Hier wird eine zweite Vermeidungsmaßnahme empfohlen (vgl. Ziffer 5.2.3.c.).

Bei der *Haselmaus* ist keine Betroffenheit zu erwarten, da die Gehölzbestände im Baufenster keine Eignung als Lebensraum aufweisen.

Die möglichen Arten (Amphibien und Reptilien) an dem Weiher und in den südlich liegenden Waldbereichen werden nicht betroffen.

Von den ungefährdeten europäischen Vogelarten werden nur *Brutvögel der Gehölze* durch die Entfernung der Gehölze im Bereich des Baufensters betroffen. Tiere könnten bei Eingriffen in Gehölze getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut- und Jungenaufzucht durchgeführt würden. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.c.). Die Gehölze im Baufenster stellen für einige Arten ganze Reviere dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich von ca. 400 m² ist erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.c.).

Gemäß der FFH-Studie werden die Ziele des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben betroffen. Die zu schützenden Arten und Brutplätze sind im Wirkbereich nicht vorhanden und somit nicht betroffen.

5.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der Bäume im Baufenster zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf lichtempfindliche Arten zu begrenzen, sind in einer ggf. erneuerter Flutlichtanlage nach dem LAI (NRW 2014) empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Einsatz von asymmetrischen Flutern und Blendern. Dadurch wird eine weitreichende, zusätzliche Aufhellung durch Streulicht vermieden.
- Keine erhebliche Anstrahlung heller Gebäudewände.
- Die Lichtlenkung erfolgt aufgrund des Neigungswinkels der Leuchter ausschließlich in die künstlich zu beleuchtenden Bereiche der Sportanlage. Eine Abstrahlung nach oben und in horizontale Richtung mit Einwirkung auf angrenzende Flächen, insbesondere mit Gehölzbestand, wird somit weitgehend verhindert.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebsdauer der Beleuchtungsanlage auf die notwendige Zeit (zwischen Dämmerung und 22:00 Uhr) begrenzt wird. Nachts (22:00 Uhr bis zum Morgen) ist die Anlage nicht im Betrieb.

Zudem kann gemäß Vorgaben zu Licht und Bauen (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012) die Reduzierung der Wirkung in die Umgebung durch Ausrichtung der Lichtkegel zu steuern sein.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, auch wenn für Flutlicht, weißes Licht erforderlich wird und nicht mit gelbem Licht gearbeitet werden kann.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel

Fällarbeiten sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen (außerhalb der Brutzeit der Vögel).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel

Es ist ein Gehölzersatz mit einer Fläche in einer Größe von 400 m² erforderlich. Der Ausgleich wird auf dem Ökokonto "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe" der Stiftung Naturschutz S-H erbracht.

Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten) sind nicht notwendig.

5.2.4 Schutzgut Boden

5.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der anstehende Boden gehört, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen, zur Pseudogley- Parabraunerde- Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über Schmelzwassersand / Geschiebelehm, der saisonal z.T. staunass ist. Diese Böden haben eine mittlere Nährstoffbindung, einen mittleren Wassergehalt sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.

5.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Durch die Realisierung der Planung werden z.T. neue Flächen durch die geplante Bebauung versiegelt. Es wird von einer möglichen Neuversiegelung von ca. 876 m² ausgegangen. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die Versiegelung entzogen. Für die Versiegelung bzw. Eingriff in das Schutzgut Boden ist entsprechend

Ausgleich im Verhältnis von 1:0,5 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 438 m², die zu kompensieren ist.

Die Überplanung der im Süden liegenden, 3.192 m² großen Fläche "Flatterbinsensumpf", führt zu einer möglichen Intensivierung der Nutzung der Fläche. Es handelt sich um eine feuchte Dauergrünlandfläche, die an verschiedenen geschützten Flächen angrenzt. Die Fläche ist deshalb als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gem. Anlage zum Erlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" einzustufen. Ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 wird für angemessen gehalten. Das führt zu einer Fläche von 3.192 m², die zu kompensieren ist.

Insgesamt wird eine Fläche von 3.630 m² als Kompensation für die Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden erforderlich.

Die Kompensation wird extern auf dem Ökokonto 113-03 Alsterniederung 3 der Stiftung Naturschutz S-H (Flurstücke 98/21, 100/21, Flur 3, Gemarkung Wilstedt, Kreis Sormarn) erbracht.

5.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung wird der vorhandene wassergebundene Parkplatz als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung mit der Zusatzbestimmung wassergebunden festgesetzt.

5.2.5 Schutzgut Wasser

5.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Der anstehende lehmige oder schluffige und steinige Sand über Schmelzwassersand / Geschiebelehm bewirkt eine normale Versickerungsrate für Niederschlagswasser, so dass die Anreicherung der Grundwasservorräte hier in einem normalen Maße stattfinden kann. Im Plangebiet selbst befinden sich an den westlichen, südlichen sowie an den Knickfüßen, Gräben. Der Graben an der Westseite des Plangeltungsbereiches ist im Bereich der Laufbahn verrohrt. Der Graben ist weiter nach Norden hin durchgängig und trifft dort auf den Hainholzgraben (Gewässer Nr. 1.4.4.1. Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach). Im südöstlichen Planbereich ist ein Weiher vorhanden.

Das große Spielfeld mit der Laufbahn sowie das Kunstrasenfeld werden in diesen Vorfluter entwässert. Die Niederschlagsbeseitigung der Gebäude mit Nebenflächen erfolgt über das öffentliche Leitungsnetz. Die Niederschlagswasserentsorgung der übrigen Flächen erfolgt über natürliche Versickerung bzw. wird oberflächig in die angrenzenden Gräben versickert.

5.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist entsprechend keine extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

5.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung wird der vorhandene wassergebundene Parkplatz als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung mit der Zusatzbestimmung wassergebunden festgesetzt.

5.2.6 Schutzgut Luft

5.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

- Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
- Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

5.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Durch den Bebauungsplan Nr. 40 soll hauptsächlich der vorhandene Sportplatz mit Parkplatz planerisch gesichert werden. Außerdem soll die Möglichkeit für die Errichtung eines Vereinshauses auf einer kleinen z.T. offenen Ruderalfläche im nördlichen Planbereich sowie kleinerer Gebäude auf dem Sportplatz geschaffen werden.

Durch die bereits vorhandene Situation und durch die zusätzlich kleineren Flächen für eine Neuversiegelung sind keine zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Luft, aufgrund der Umsetzung der Planung, zu erwarten.

5.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Bebauungsplan Nr. 40. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

5.2.7 Schutzgut Klima

5.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die angrenzenden Waldflächen sowie die Knickstrukturen haben eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

5.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Die Waldflächen und die Knickstrukturen werden durch die Planung nicht betroffen.

5.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Knickstrukturen mit Schutzstreifen werden zum Erhalt festgesetzt.

5.2.8 Schutzgut Landschaft

5.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich Menschen von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Der Sportplatz sowie der Parkplatz sind von Knick- und Waldstrukturen umgeben und somit in die Landschaft eingefügt.

5.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und –inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 sichert den Standort des vorhandenen Sportplatzes mit zugehörendem Parkplatz sowie ermöglicht die Errichtung eines Gebäudes im nördlichen Plangeltungsbereich sowie von kleineren Gebäuden auf dem Sportplatz. In diesem Zusammenhang wird ein Teil des Gehölzriegels südlich des Baufensters voraussichtlich entfernt. Eine weitere Veränderung der bestehenden Situation ist mit der Planung nicht vorgesehen.

Die Möglichkeit ein Gebäude im nördlichen Planbereich zu errichten sowie die Entfernung ein Teil des Gehölzriegels führe zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an der Stelle.

5.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen werden die Knickstrukturen und der größte Teil des vorhandenen Baumbestands zum Erhalt festgesetzt.

Zur Eingliederung des neuen Vereinsheims ist die Festsetzung "Pflanzung von 2 standortheimischen Laubbäumen" in einem Abstand von ca. 10 m zum neuen Gebäude vorgesehen.

5.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

5.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Im Plangebiet und in der direkten Umgebung sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

5.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Keine Betroffenheit.

5.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Keine Maßnahmen

5.2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutsübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern, eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da der Sportplatz mit zugehörendem Parkplatz seit Jahren bereits vorhanden sind, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen bei der Umsetzung der Planung sehr gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch den Bebauungsplan Nr. 40 nicht zu erwarten.

5.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

5.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detailierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

5.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialen, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

5.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Planebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

5.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

5.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

5.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der Sportplatz mit dem zugehörenden Parkplatz existiert und funktioniert bereits seit Jahren an diesem Standort. Die Planung sieht keine Erweiterung des Sportplatzes vor, so dass ein anderweitiger räumlicher Standort für den Sportplatz somit nicht relevant ist.

Das Vorhaben löst Baumaßnahmen in einem nördlichen Baufenster aus. Die Lage des geplanten neuen Vereinshauses im nördlichen Plangeltungsbereich ist so gewählt, das dieses an das vorhandene Vereinshaus unmittelbar angrenzt, um beide Gebäude auf einem Platz zu konzentrieren um somit die Infrastruktur, wie Zuwegung, Leitungsnetz etc. teilen zu können. Ein anderer Ort innerhalb des Bebauungsplanes für das neue Vereinshaus wäre nicht sinnvoll. Der vorgegebene Waldabstand grenzt das mögliche Baufenster ein.

Ferner ist der Standort so gewählt, dass bauliche Wirkungen nicht die Schutzgebiete tangieren, um somit eine ggf. Unverträglichkeit zu vermeiden.

5.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen zwar weiterhin der Nutzung als Sportplatz und Parkplatz unterliegen, wäre aber nicht planrechtlich gesichert. Für die Entwicklung der Umwelt-Schutzgüter ergäben sich kaum Unterschiede zum Bestand.

5.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessenerer Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität),

Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Stadt Schwarzenbek.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Planung sieht eine planrechtliche Sicherung des vorhandenen Sportplatzes mit zugehörendem Parkplatz sowie die Festsetzung eines Baufensters zur Errichtung eines Vereinsheims des Schwarzenbeker Sportvereins vor.

In den Gutachten zum Schutzgut Mensch bezüglich Sportlärm wurde ermittelt, dass die von den Sportanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, einschließlich Parkplatz östlich der Schützenalle, ausgehenden Lärmimmissionen, auch für die im o.g. Gutachten beschriebene Worst-Case-Nutzung, die zugelassenen Lärmimmissionen in den Wohngebieten im Nordosten (Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 30), im Norden (Bebauungsplan Nr. 6) und im Nordwesten (Bebauungsplan Nr. 7) einhalten. Ebenso bei sportbezogenen Nutzungen des geplanten Gebäudes sind nach fachlicher Einschätzung gegenüber den von den Sportanlagen ausgehenden Lärmimmissionen nicht relevant.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes kommt es zu einer Mehrversiegelung sowie zu einer Intensivierung der Nutzung. Durch die externe Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto 113-03 Alsterniederung 3 der Stiftung Naturschutz S-H (Flurstücke 98/21, 100/21, Flur 3, Gemarkung Wilstedt, Kreis Sormarn) wird dieser ausgleichspflichtige Eingriff in das Schutzgut Boden/ Grundwasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch die Errichtung des neuen Vereinsheims aufgrund der zusätzlichen Versiegelung an der Stelle sich etwas ändern. Durch die relative geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit der Durchgrünung durch die Festsetzung von Baumpflanzungen und Frischluft von den direkt angrenzenden Waldflächen ist mit einem für Sportzwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie das Kleingewässer (Biotop) werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Nur im Bereich des neuen Vereinshauses ist der Bestand an Gehölzen nicht zu erhalten. Eine Eingrünung des Vorhabens erfolgt durch die Anpflanzung neuer Bäume.

Auf dem Sportplatz wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze im Bereich des festgesetzten Baufensters festgestellt. Hierzu ist eine Kompensation von 400 m² Gehölzentwicklung zu erbringen. Der Ausgleich wird auf dem Ökokonto "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe" der Stiftung Naturschutz S-H erbracht.

Für die Ziele der angrenzenden NATURA 2000 – Gebiete; FFH-Gebiet ("Gülzower Holz" FFH 2529-306) und des europäischen Vogelschutzgebietes ("Sachsenwald-Gebiet" EGV 2428-492) ist eine Unverträglichkeit nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. ABWEICHUNG VOM LANDSCHAFTSPLAN

Ergebnisse der Landschaftsplanung für den Abweichungsbereich:

Der Landschaftsplan der Stadt Schwarzenbek, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt konkretisiert hat, liegt seit 2000 vor.

Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche –Sportplatz mit Knickstrukturen im Osten und im Süden sowie mit einem Biotop-Stillgewässer im Südosten dar.

Der nördliche Planbereich ist als öffentliche Grünfläche-Parkanlage dargestellt. Westlich der Schützenallee ist der Parkplatz, als Parkplatz umgeben von Knickstrukturen, dargestellt.

Begründung der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftplanung:

Um den vorhandenen Sportplatz mit zugehörendem Parkplatz planungsrechtlich zu sichern und um die Möglichkeit ein Vereinsheim des Sportvereins der Stadt Schwarzenbek errichten zu können, setzt der Bebauungsplan Nr. 40 für die Fläche eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit einem Baufenster im nördlichen Bereich fest.

Der Landschaftsplan stellt keine Eignungsfläche für die Entwicklung von Bauflächen dar. Da für eine Sicherung des Sportplatzes sowie der sportlichen Aktivitäten der Stadt Schwarzenbek, über ein Vereinsheim auch die Errichtung von baulichen Anlagen enthalten, ist eine Ausweisung von einer Fläche für Sport- und Spielanlage erforderlich. Aus diesem Grund weicht der Bebauungsplan Nr. 40 vom Landschaftsplan ab.

ARTENSCHUTZ

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit wurde vom Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel eine faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung, vom 27.11.2018, vorgelegt.

Fazit:

Die Stadt Schwarzenbek plant für die Sportanlage an der Schützenallee eine

B-Planaufstellung, der den Betrieb und eine ergänzende Bebauung im Norden regeln soll. Für das Bauleitverfahren werden Auswirkungen durch Baufenster und Betrieb mit z.B. Lichtimmissionen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Biotopflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz und NATURA 2000 erwartet. Die Untersuchung der möglichen Konflikte zeigt für den Artenschutz einen Regelungsbedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie zu artenschutzrechtlichem Ausgleich wurden dargestellt.

Für die angrenzenden Schutzgebiete und die hier maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen wurde keine Beeinträchtigung festgestellt. Es können durch den Betrieb der Beleuchtung der Anlagen jedoch auch heute im Betrieb schon Störungen lichtempfindlicher Arten auftreten. Faktisch stellt dieses keine Veränderung dar und ist damit keine durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigung. Bei einer möglichen Erneuerung der Lichtanlagen kann jedoch die Wirkung auf angrenzende Flächen und auch Insekten minimiert werden, Vorschläge wurden dargestellt.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden durch den B-Plan und das neue Baufenster keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der Bäume im Baufenster zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf lichtempfindliche Arten zu begrenzen, sind in einer ggf. erneuerter Flutlichtanlage nach dem LAI (NRW 2014) empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Einsatz von asymmetrischen Flutern und Blendern. Dadurch wird eine weitreichende, zusätzliche Aufhellung durch Streulicht vermieden.
- Keine erhebliche Anstrahlung heller Gebäudewände.
- Die Lichtlenkung erfolgt aufgrund des Neigungswinkels der Leuchter ausschließlich in die künstlich zu beleuchtenden Bereiche der Sportanlage. Eine Abstrahlung nach oben und in horizontale Richtung mit Einwirkung auf angrenzenden Flächen, insbesondere mit Gehölzbestand, wird somit weitgehend verhindert.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebsdauer der Beleuchtungsanlage auf die notwendige Zeit (zwischen Dämmerung und 22:00 Uhr) begrenzt wird. Nachts (22:00 Uhr bis zum Morgen) ist die Anlage nicht im Betrieb.

Zudem kann gemäß Vorgaben zu Licht und Bauen (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012) die Reduzierung der Wirkung in die Umgebung durch Ausrichtung der Lichtkegel zu steuern sein.

Optionale Vermeidungsmaßnahme 3 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, auch wenn für Flutlicht, weißes Licht erforderlich wird und nicht mit gelbem Licht gearbeitet werden kann.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel

Fällarbeiten sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen (außerhalb der Brutzeit der Vögel).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Für die ungefährdeten Brutvögel der Gehölze wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser wird extern, auf dem Ausgleichspool der Stadt Schwarzenbek erbracht

Ausgleich 1 Gehölzvögel

Es ist ein Gehölzersatz mit einer Fläche in einer Größe von 400 m² erforderlich. Der Ausgleich wird auf dem Ökokonto "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe" der Stiftung Naturschutz S-H erbracht.

8. FFH-VORPRÜFUNG

Die Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 2529-306 "Gülzower Holz" sowie EG-Vogelschutzgebiet DE 2428-492 "Sachsenwaldgebiet", Teilgebiet Gülzower Holz, grenzen im Süden an das Vorhaben.

Aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete ist durch eine FFH-Verträglichkeitsstudie zu prüfen, ob negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der o.g. FFH-Gebiete offenkundig ausgeschlossen werden können oder ob Schaden begrenzende Maßnahmen erforderlich werden.

Die Wirkungen des Vorhabens werden mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete überlagert. Im betroffenen Bereich werden die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele ermittelt und abgeprüft.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraums auslösen. Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wird für jedes Erhaltungsziel eine Einschätzung der Auswirkungen und ihrer Erheblichkeit formuliert.

Mit der Studie des BBS Büros Greuner-Pönicke vom 27.11.2018 wurden die Wirkungen vom Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek auf die NATURA 2000-Gebiete untersucht.

Fazit:

Das Vorhaben löst Baumaßnahmen in einem nördlichen Baufenster aus. Die Wirkungen erreichen die Schutzgebiete nicht, eine Unverträglichkeit ist damit nicht gegeben. Durch die Zulassung des bereits bestehenden Betriebes der Sportanlagen wird die Nutzung gesichert. Es wurde daher geprüft, ob charakteristische Arten der angrenzenden Wald-Lebensraumtypen oder des Vogelschutzgebietes im Wirkbereich des Betriebes beeinträchtigt werden. Für die maßgeblichen Arten und die zugehörigen Erhaltungsziele wurde keine Beeinträchtigung festgestellt. Da die Arten möglicherweise durch den bestehenden Betrieb bereits ausreichende Abstände zu der Anlage halten, löst der Betrieb keine Unverträglichkeit aus. Es könnte eine Verbesserung der Ungestörtheit in den Schutzgebieten erreicht werden, wenn bei zukünftigen Umbauarbeiten an der Lichtanlage Maßnahmen zur Begrenzung der Abstrahlung in die Umgebung und zum Einsatz fledermausfreundlicher Lichtquellen genutzt werden. Über deren Einsatz im Bestand liegen keine Kenntnisse vor.

Das Vorhaben ist somit als verträglich mit den Zielen der NATURA 2000-Gebiete zu bewerten.

VER- UND ENTSORGUNG

Wasser- und Niederschlagswasser

Die Versorgung der Stadt Schwarzenbek mit Trinkwasser erfolgt über die Stadtwerke Schwarzenbek GmbH.

Das große Spielfeld mit der Laufbahn sowie das Kunstrasenfeld werden über dem Graben im Westen, der im Vorfluter Hainholzgraben einmündet, entwässert. Die Niederschlagsbeseitigung der Gebäude mit Nebenflächen erfolgt über das öffentliche Leitungsnetz. Die Niederschlagswasserentsorgung der übrigen Flächen (Sportplatz, Straße und Parkplatz) erfolgt über natürlicher Versickerung bzw. wird oberflächig in den angrenzenden Gräben versickert.

Bei der Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser ist zu beachten, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Gewässers auszuschließen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s x ha) nicht überschreiten. Die Berechnungsgrundlagen und die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) sowie die Lage der Einleitstelle sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Stadt Schwarzenbek erfolgt durch den Eigenbetrieb Abwasser.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

10. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. SPORTLÄRMUNTERSUCHUNG

Das Gutachten Nr. 18-03-3 wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, Mölln, erstellt

Die von den Sportanlagen im Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 40 einschließlich Parkplatz östlich der Schützenalle ausgehenden Lärmimmissionen halten auch für die im o.g. Gutachten beschriebenen Worst-Case-Nutzungs- und Beurteilungsszenarien die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) in den Wohngebieten im Nordosten (Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 30), im Norden (Bebauungsplan Nr. 6) und im Nordwesten (Bebauungsplan Nr. 7) ein.

Mit dem Wiederaufbau des Sportlerhauses mit einem Multifunktionsraum, Umkleideräumen und Duschen wurde bereits begonnen.

Die Festsetzung des Baufeldes im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 lässt daneben die Errichtung eines Vereinsheimes zu. Sportbezogene Nutzungen dieser Gebäude sind nach fachlicher Einschätzung gegenüber den von den Sportanlagen ausgehenden Lärmimmissionen nicht relevant.

Sollten darüber hinaus die Räumlichkeiten für Feiern oder Veranstaltungen genutzt werden, sind die ggf. ergänzenden Beurteilungen auf der Grundlage der TA Lärm bzw. Freizeitlärmrichtlinie erforderlich.

WALDABSTAND

Durch die Planung wird Waldfläche nicht in Anspruch genommen, der 30 m Waldabstand zum südlich, westlich und nördlich angrenzenden Wald (Flurstück 3/5) wird jedoch unterschritten.

Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahr durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Nach § 24 (2) Landeswaldgesetz ist der Waldabstand in der Planung nachrichtlich dargestellt.

Das geplante Bauvorhaben unterschreitet den 30-m-Waldabstand gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich angrenzenden Wald.

Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen.

Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben.

Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich, ist bei dem reduzierten Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (problematische Randbäume) erschwert. Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend ein Mindestabstand von 20 m vorzusehen. Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Bedingung erteilt, dass die

zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die unterdurchschnittliche Brandgefahr des Gebäudes attestieren muss und die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand bestehen.

reduzierten Waldabstandsstreifen Innerhalb des ausgewiesenen nach 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

13. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

14. KAMPFMITTEL

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist das Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Die Bauträger haben sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Stadt Schwarzenbek, den 20.06. 20. HSiege



Zusammenfassende Erklärung der Stadt Schwarzenbek gemäß § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek hat in der Sitzung am 27.11.2015 beschlossen, für das Gebiet westlich und östlich der südlichen Schützenallee – Flurstücke 12/1, 8/5 tlw., 8/4, 8/3, 15/2 tlw., 53 tlw. und 71 tlw., der Flur 8 der Gemarkung von Schwarzenbek, den Bebauungsplan Nr. 40 aufzustellen.

Schwarzenbek verfügt über mehrere Sportanlagen, dazu gehören zwei Sportplätze, fünf Sporthallen eine Schießsportanlage, zwei Tennisanlagen (Freiluft), ein Transportzentrum, einige Bolzplätze und ein Sportzentrum für Tennis, Squash und Tanzen.

Die Sportanlage Schützenallee, eine multifunktionale Sportanlage mit Rasenplatz, einem Kunstrasenplatz (Kleinfeld), einem Trainingsplatz und einer Leichtathletikanlage mit 400 m Rundlaufbahn, Weitsprung-, Hochsprung- und entsprechenden Wurf- und Stoßanlagen liegt im Süden von Schwarzenbek.

Das durch einen Brand zerstörte Vereinsheim, das direkt an der Schützenallee liegt, wird zurzeit wieder neu errichtet. Aufgrund des vorhandenen Waldes und des Waldabstandes von 20 m, der mit der Unteren Forstbehörde vor Ort abgestimmt wurde, kann für das jetzt im Bau befindliche Gebäude keine überbaubare Grundstücksfläche geschaffen werden. Da das Gebäude aber gemäß einer Baugenehmigung errichtet werden kann, wird dieses Gebäude als Bestand in den Bebauungsplan übernommen. An der Nordwestseite und nördlich des Bebauungsplanes befindet sich an der Seite auch eine Waldfläche, die mit einem Waldabstand von 20 m zu beachten ist. Aufgrund der Waldabstandsflächen im nördlichen Bereich, ergibt sich eine mögliche überbaubare Grundstücksfläche zwischen den Abstandsflächen. Diese Fläche ist vorgesehen für ein Vereinsheim des Schwarzenbeker Sportvereins. Die Größe des Gebäudes richtet sich nach der überbaubaren Grundstücksfläche und den erforderlichen Abständen.

Im südöstlichen Plangebiet, westlich an der Schützenallee gelegen, befindet sich eine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotopfläche, die durch den Bebauungsplan entsprechend gesichert wird. Es handelt sich um einen Weiher mit einem entsprechenden Randbewuchs.

Festgesetzt wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche und eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und eine öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

Der in den Bebauungsplan aufgenommene, östlich der Sportanlage liegende Parkplatz, wird entsprechend planungsrechtlich abgesichert.

In dem erstellten Lärmschutzgutachten sind die vom Sportplatz als auch vom Parkplatz ausgehenden Emissionen auf die heranrückende Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen betrachtet worden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 21. November 2017 (BGBI.I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI, I S. 1057) geändert worden ist.
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBI. S. 369)

VERFAHRENSABLAUF

Für den Bebauungsplan Nr. 40 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde durch eine Bürgeranhörung am 10.09.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gem. § 47 f Gemeindeordnung GO wurde am 25.10.2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Festsetzungen: eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und eine öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Im südöstlichen Plangebiet, westlich an der Schützenallee gelegen, wurde eine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotopfläche festgesetzt.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zum Ausbau des Kommunikationsnetzes, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zur Gewässerunterhaltung, zum Naturschutz, zum Städtebau und Planungsrecht und Hinweise aus fortbehördlicher Seite vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 29.10.2018 vorgelegt. Es wurde bestätigt, dass gegen diese Bauleiplanung der Stadt Schwarzenbek keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan Nr. 40 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.12.2018 bis zum 03.02.2019 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zum Immissionsschutz, zur Abfallentsorgung, zur Gewässerunterhaltung, zur Telekommunikation, zum Denkmalschutz, zu Kampfmitteln, zum Naturschutz und zum Städtebau und Planungsrecht vorgetragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwartzenbek hat somit am 23.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 40 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Planung sieht eine planrechtliche Sicherung des vorhandenen Sportplatzes mit zugehörendem Parkplatz sowie die Festsetzung eines Baufensters zur Errichtung eines Vereinsheims des Schwarzenbeker Sportvereins vor.

In den Gutachten zum Schutzgut Mensch bezüglich Sportlärm wurde ermittelt, dass die von den Sportanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, einschließlich Parkplatz östlich der Schützenalle, ausgehenden Lärmimmissionen, auch für die im o.g. Gutachten beschriebene Worst-Case-Nutzung, die zugelassenen Lärmimmissionen in den Wohngebieten im Nordosten (Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 30), im Norden (Bebauungsplan Nr. 6) und im Nordwesten (Bebauungsplan Nr. 7) einhalten. Ebenso bei sportbezogenen Nutzungen des geplanten Gebäudes sind nach fachlicher Einschätzung gegenüber den von den Sportanlagen ausgehenden Lärmimmissionen nicht relevant.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes kommt es zu einer Mehrversiegelung bzw. intensiverer Nutzung der Fläche. Insgesamt wird eine Fläche von 3.630 m² als Kompensation für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden erforderlich. Die Kompensation wird extern auf dem Ökokonto 113-03 Alsterniederung 3 der Stiftung Naturschutz S-H (Flurstücke 98/21, 100/21, Flur 3, Gemarkung Wilstedt, Kreis Stormarn) erbracht.

Die kleinklimatische Situation wird sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch die Errichtung des neuen Vereinsheims aufgrund der zusätzlichen Versiegelung an der Stelle etwas ändern. Durch die relative geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit der Durchgrünung durch die Festsetzung von Baumpflanzungen und Frischluft von den direkt angrenzenden Waldflächen ist mit einem für Sportzwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie das Kleingewässer (Biotop) werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Nur im Bereich des neuen Vereinshauses ist der Bestand an Gehölzen nicht zu erhalten. Eine Eingrünung des Vorhabens erfolgt durch die Anpflanzung neuer Bäume.

Auf dem Sportplatz wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze im Bereich des festgesetzten Baufensters festgestellt. Hierzu ist eine Kompensation von 400 m² Gehölzentwicklung zu erbringen.

Diese wird auf dem Ökokonto "Gehölzpflanzung Wentorfer Lohe" (ÖK 113-3) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

Für die Ziele der angrenzenden NATURA 2000 – Gebiete; FFH-Gebiet ("Gülzower Holz" FFH 2529-306) und des europäischen Vogelschutzgebietes ("Sachsenwald-Gebiet" EGV 2428-492) ist eine Unverträglichkeit nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Schwarzenbek keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen des Gewässerunterhaltungsverbandes, des Archäologischen Landesamtes, der Unteren Forstbehörde, der AWSH, der Deutschen Telekom Technik GmbH und des Kreises Herzogtum Lauenburg, Städtebau und Planungsrecht wurden teilweise berücksichtigt.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes und den sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden teilweise berücksichtigt.

Schwarzenbek, den 20.06.19

Siegel